



Sitzung vom 27. Juli 2018

BESCHLUSS NR. 275 / P2.04.00

Feuerverbot und Feuerwerksverbot Gemeindegebiet Uster

Erwägungen

Aufgrund der seit längerem andauernden niederschlagsfreien Periode, verbunden mit anhaltend warmen Temperaturen, hat die Stadt Uster unter Einbezug der Spezialisten der Feuerwehr die Situation auch im Hinblick auf den bevorstehenden 1. August 2018 bezüglich des Ab Brennens von Feuerwerk und des Feuerns im Freien (Höhenfeuer) beurteilt. Sowohl im Wald als auch auf Getreidefeldern, in Wiesen und in Böschungen herrscht eine grosse Trockenheit. Blattverfärbungen, Laubfall und auf exponierten Standorten abgehende Bäume zeigen den Wassermangel in der Vegetation auf. Bereits kleine Funkenwürfe könnten Brände entfachen.

Die Wetterprognosen sagen weiterhin heisses und trockenes Wetter voraus. Für eine Entspannung der Lage sind erhebliche Regenmengen, und zwar über eine längere Zeitspanne notwendig. Heftige, kurze Regenschauer vermögen nicht in den trockenen Boden einzudringen, sondern fliessen zu rasch oberflächlich ab.

Die extreme Trockenheit führt zu einem erhöhten Brandrisiko, das die Natur schädigen, Menschenleben gefährden und Sachwerte zerstören kann.

Aus diesen Gründen beurteilt die Abteilung Sicherheit sowohl die Waldbrandgefahr als auch die allgemeine Brandgefahr (auf Feldern etc.) als sehr erheblich.

Gemäss § 18 der Verordnung über den vorbeutenden Brandschutz (VVB, LS 861.12) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offene Feuer zu entzünden. Zuständig sind die Kantonsforstingenieurin oder der Kantonsforstingenieur für den Wald und die Flächen in Waldesnähe und die politischen Gemeinde für das restliche Gebiet.

Der Kanton Zürich ordnete in Absprache mit dem kantonalen Fachstab Trockenheit per 27. Juli 2018 auf dem ganzen Kantonsgebiet ein Feuerverbot in Wäldern und in Waldesnähe (Sicherheitsabstand 200 Meter) an. Dieses Verbot umfasst auch Höhenfeuer und bestehende, eingerichtete Feuerstellen bei Picknick- und Spielplätzen.

Aufgrund der extremen Trockenheit und der Wetterprognose (es werden keine ausgiebigen und flächendeckenden Regenfälle erwartet) erscheint es als absolut notwendig, das Gebiet der Stadt Uster vor Bränden zu schützen. Eine andere Möglichkeit als den Erlass eines absoluten Feuerwerk- und Feuerverbots im Freien ist nicht ersichtlich. Nur so kann der aktuell vorherrschenden besonderen Gefahrenlage begegnet werden.

Die Missachtung des Verbots stellt einen Verstoß gegen die Strafbestimmung von § 38 in Verbindung mit § 1 und § 12 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FGG, LS 861.1) und führt zu einer entsprechenden Verzeigung.

Wenn Gefahr in Verzug ist, kann die erlassende Behörde gemäss Art. 30 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegesetz Kanton Zürich (VRG, LS 175.2) die Vollstreckbarkeit schon vor Eintritt der Rechtskraft anordnen. In der vorliegenden Konstellation besteht aufgrund der extremen Trockenheit unbestrittenermassen eine grosse Brandgefahr. Die Verfügung ist entsprechend ab sofort zu vollstrecken im Sinne, dass das Feuern im Freien und das Entzünden von Feuerwerk ab



sofort gänzlich zu unterlassen sind. Allfälligen Rekursen gegen diese Verfügung ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen (Art. 25 Abs. 3 VRG).

Der Stadtrat beschliesst:

1. Für das Gemeindegebiet Uster ist das Entzünden von Feuerwerk (inkl. Kleinfeuerwerk) und offenem Feuer (inkl. Höhenfeuer und Grillieren) im Freien ab sofort bis auf Widerruf verboten. Dies gilt auch für eingerichtete Feuerstellen.
2. Einem Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Das absolute Feuerwerk- und Feuerverbot wird im gesamten Gemeindegebiet mit Hinweistafeln und über die Medien bekannt gemacht.
4. Die vorliegende Anordnung wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Uster publiziert. Ebenfalls wird diese Verfügung auf der Homepage der Gemeinde Uster publiziert.
5. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 30 Tagen beim Statthalter des Bezirks Uster schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung enthalten.
6. Mitteilung per E-Mail an
 - Stadtrat
 - Stadtschreiber, Daniel Stein
 - Kaderkonferenz
 - Stadtpolizei, Andreas Baumgartner
 - Stadtpolizei, Christian Götz, Ralph Marthy und Enis Feratovic
 - Bevölkerungsschutz, Sascha Zollinger und Thomas Bauert
 - Verwaltungspolizei, Anita Keller und Rico Nett